

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 9 vom 1. März 2017

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land
über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
für den Verkehr mit Taxen 1

Stadt Bad Reichenhall

Bekanntmachung über die Nachqualifizierung
und Revision der bayerischen Denkmalliste 2

Markt Berchtesgaden

Satzung des Marktes Berchtesgaden zur Festlegung der Grenzen
für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Duftbach“ 3

Satzung des Marktes Berchtesgaden zur Festlegung der Grenzen
für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Federbett“ 4

Satzung des Marktes Berchtesgaden zur Festlegung der Grenzen
für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Klaushöhe“ 5

Satzung des Marktes Berchtesgaden zur Festlegung der Grenzen
für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Spornhofweg“ 6

Verordnung des Marktes Berchtesgaden zur Bekämpfung verwilderter Tauben 7

Gemeinde Ainning

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
2.Änderung der Außenbereichssatzung Rauchenbücheln 8

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Verordnung der Gemeinde Saaldorf-Surheim über das Offenhalten
von Verkaufsstellen bei Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen 9

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen

Taxitarifordnung

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.8.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 29.8.2016 (BGBl. I S. 2082) und § 10 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.1.2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.10.2015 (GVBl. S. 384), folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich, Tarifzonen

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Berchtesgadener Land.
- (2) Der Pflichtfahrbereich im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG umfasst das Gebiet der Landkreise Berchtesgadener Land und Traunstein.

- (3) Als anfahrtsfreie Zone gelten die Tarifzonen I, die in der Anlage als Bestandteil dieser Verordnung festgesetzt sind und wo sich jeweils der Betriebssitz befindet bzw. der Betriebssitz einer Tarifzone zugeordnet ist. Das übrige Pflichtfahrgebiet bildet die Tarifzone II.
Als Zonengrenze gilt der Standort der letzten Ortsendetafel (Zeichen 311 zu § 42 StVO) bzw. die in der Anlage als Bestandteil der Verordnung festgesetzten anfahrtsfreien Zonen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse (Einsteigeort).
 (2) Zielfahrten sind Fahrten, vom Einsteigeort zu einem Fahrziel an dem das Taxi entlassen wird.
 (3) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und Beförderung von Sachen.
 (4) Rückfahrten sind Fahrten, die in Zone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in Zone I oder in Richtung Zone I zurückfahren.
 (5) Großraumtaxis sind Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als fünf Personen (einschließlich Fahrzeugführer) zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können.

§ 3 Beförderungsentgelte

- (1) Als Beförderungsentgelt wird ein Mindestfahrpreis und ein Grundpreis festgelegt.
Dem Grundpreis wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein Kilometerpreis, ein Zeitpreis und Zuschläge hinzugerechnet.
Das Beförderungsentgelt berechnet sich unabhängig von der Personenzahl.

- (2) Der Kilometerpreis und der Zeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € angezeigt.

- (3) Der Mindestfahrpreis beträgt (Grundpreis zuzgl. mindestens einer Schalteinheit)

- | | |
|--|--------|
| a) in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22:00 Uhr (Tag) | 4,00 € |
| b) in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nacht) | 5,00 € |

- (4) Der Grundpreis beträgt

- | | |
|--|--------|
| a) in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22:00 Uhr (Tag) | 3,80 € |
| b) in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nacht) | 4,80 € |

- (5) Kilometerpreise

Tarifstufe 1

- 1. Kilometer
(0,20 € pro 74,07 m, Umschaltgeschwindigkeit 10,37 km/h) 2,70 €
- 2. bis 5. Kilometer
(0,20 € pro 111,11 m, Umschaltgeschwindigkeit 15,56 km/h) 1,80 €
- ab dem 6. Kilometer
(0,20 € pro 125,00 m, Umschaltgeschwindigkeit 17,50 km/h) 1,60 €

Tarifstufe 2

- Zeitpreis – auch verkehrsbedingt – je Stunde
(0,20 € je 25,71 Sekunden) 1. Kilometer 28,00 €

- (6) Anfahrt/Zielfahrt/Rückfahrt

Anfahrten innerhalb der Tarifzone I frei

Anfahrten zu Taxistandplätzen in der Betriebssitzgemeinde, die nicht in der Tarifzone I liegen frei

Anfahrten in die Tarifzone II ab Grenze der Tarifzone I Tarifstufe 1

Zielfahrten in Tarifzone I und in Tarifzone II	Tarifstufe 1
Rückfahrten aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I	Tarifstufe 2
ab Tarifzone I	Tarifstufe 1
bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in Tarifzone II in die Tarifzone I	
bis Grenze der Tarifzone I	Tarifstufe 2
ab Grenze der Tarifzone I	Tarifstufe 1

(7) Zuschläge

a) Entgegennahme eines telefonischen Fahrauftrage	0,50 €
b) Abholen oder Hinbringen hilfsbedürftiger Fahrgäste z. B. zur Wohnung, Krankenhausinfostelle oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich Gepäck (vgl. § 7 Abs. 3 dieser Verordnung)	2,00 €
c) Gepäck	
üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen	frei
üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück (Gepäck über ein Maß von 55 x 40 x 20 cm)	0,50 €
d) Tiere	
jedes frei transportierte Tier	2,00 €
jeder Käfig oder Transportbehälter	0,50 €
Blindenhund	frei
e) Bestellung eines Großraumtaxis ab dem 5. Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der zu befördernden Personen – pauschal	5,00 €

Der Maximalbetrag der Zuschläge beträgt für PKW insgesamt 7,00 € und für ein Großraumfahrzeug insgesamt 15,00 €.

- (8) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
- (9) Wird in der Tarifzone I (anfahrtsfreie Zone) ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller die durch die Anfahrt entstandenen Kosten zu entrichten, mindestens jedoch 6,00 €.
- (10) Wird ein bestelltes Taxi in der Tarifzone II ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis nach Taxameter zu entrichten.
- (11) Das Rückschalten aus der Stellung „KASSE“ in die zuletzt benutzte Tarifstufe ist möglich. Bei Anfahrten in Stellung „KASSE“ stellt sich der Fahrpreisanzeiger nach einer Wegstrecke von ca. 10 m auf „FREI“.

**§ 4
Abweichende Fahrpreise
(Sondervereinbarungen)**

- (1) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG (insbesondere von § 3 abweichende Beförderungsentgelte zur Krankenförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Berchtesgadener Land zulässig.
- (2) Für Nebenleistungen bei Auftragsfahrten und für Sonderleistungen, die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden, kann neben dem Beförderungsentgelt vor Antritt der Fahrt ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

- (3) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Entgelt als vereinbart. Dies ist auf der jeweiligen Quittung dem Fahrgast schriftlich zu bestätigen.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten im Pflichtfahrbereich sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung.
- (2) Über Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast unverzüglich zu informieren. Der Fahrpreis ist nach den zurückgelegten Kilometern mit dem Kilometerpreis der Tarifstufe I zu berechnen.
- (3) Eine Wartezeit bis zu fünf Minuten darf bei Störung des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so kann für die gesamte Wartezeit der Zeitpreis nach Tarifstufe II berechnet werden.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) Für die Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das zu zahlende Beförderungsentgelt auszustellen. Sie muss folgende Angaben enthalten: Name, Betriebssitzadresse, Ordnungsnummer, Fahrstrecke, Beförderungsentgelt, Steuersatz, Datum, Uhrzeit und Unterschrift.
- (3) Der Taxifahrer muss während des Dienstes einen Betrag bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.

§ 7 Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Hilfsbedürftige Fahrgäste sind, soweit sie es wünschen, einschließlich Gepäck bis in die Wohnung, Krankenhausin-
fostelle oder ähnliche Einrichtungen zu bringen, bzw. dort abzuholen.
- (4) Das Fahrpersonal ist verpflichtet, tarifpflichtiges Gepäck ein- und auszuladen.
- (5) Soweit nicht ein Ausschluss von der Beförderungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften besteht, können Beförderungen abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die zu befördernde Person eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebs oder für die weiteren Fahrgäste darstellt (§ 13 Satz 2 BOKraft).
- (6) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 8 Verunreinigung des Fahrzeuges

Bei Verunreinigung des Fahrzeugs durch den Fahrgast werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9 Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern es der Fahrgast nicht anders bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast zuvor vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15.3.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung für den Landkreis Berchtesgadener Land vom 31.1.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 6 vom 7.2.2012) außer Kraft.

Bad Reichenhall, den 21. Februar 2017
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Dieser Plan ist Bestandteil der Verordnung vom 21.2.2017

Anfahrtsfreie Zonen im südlichen Landkreis

Berchtesgaden:

- Doktorberg Abzweigung Rostwaldstraße
- Locksteinstraße Abzweigung Aschauerweiherstraße
- Locksteinstraße Abzweigung Gernerstraße
- Metzlenleiteweg Abzweigung Schablweg
- Salzburger Straße Abzweigung Maria am Berg
- Tanzebgasse Abzweigung Am Frauenberg
- Salzbergstraße ab Schießstätte

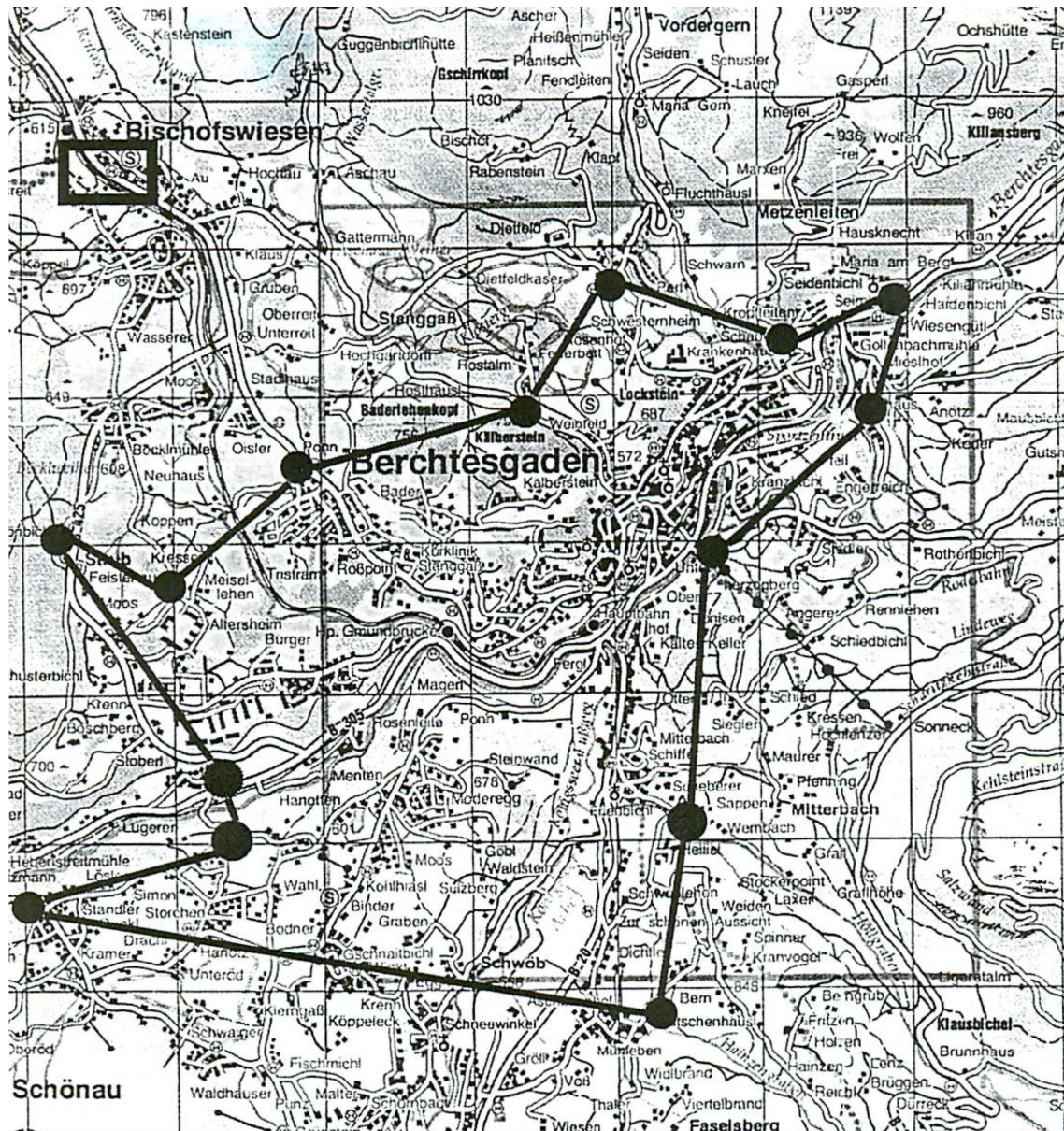
Schönau am Königssee:

- Vorderbrandstraße Abzweigung Höllgraben
- Holzlobstraße ab Haus Obergrutschen
- Am Duftberg Abzweigung Gänsgrubenweg
- Stangerberg Abzweigung Rennermoos

Bischofswiesen:

- Ramsauer Straße Abzweigung Stangerberg
- Silberstraße ab Haus Falleck
- Hochmoorweg Abzweigung Koppen-/Kreßenweg
- Berchtesgadener Straße ab Reitoffen

Der Bahnhof Bischofswiesen ist Tarifzone I und damit anfahrtsfrei.



**Dieser Plan ist Bestandteil der Verordnung vom 21.2.2017
ANFAHRTSFREIE ZONE BAD REICHENHALL**

Erläuterung:

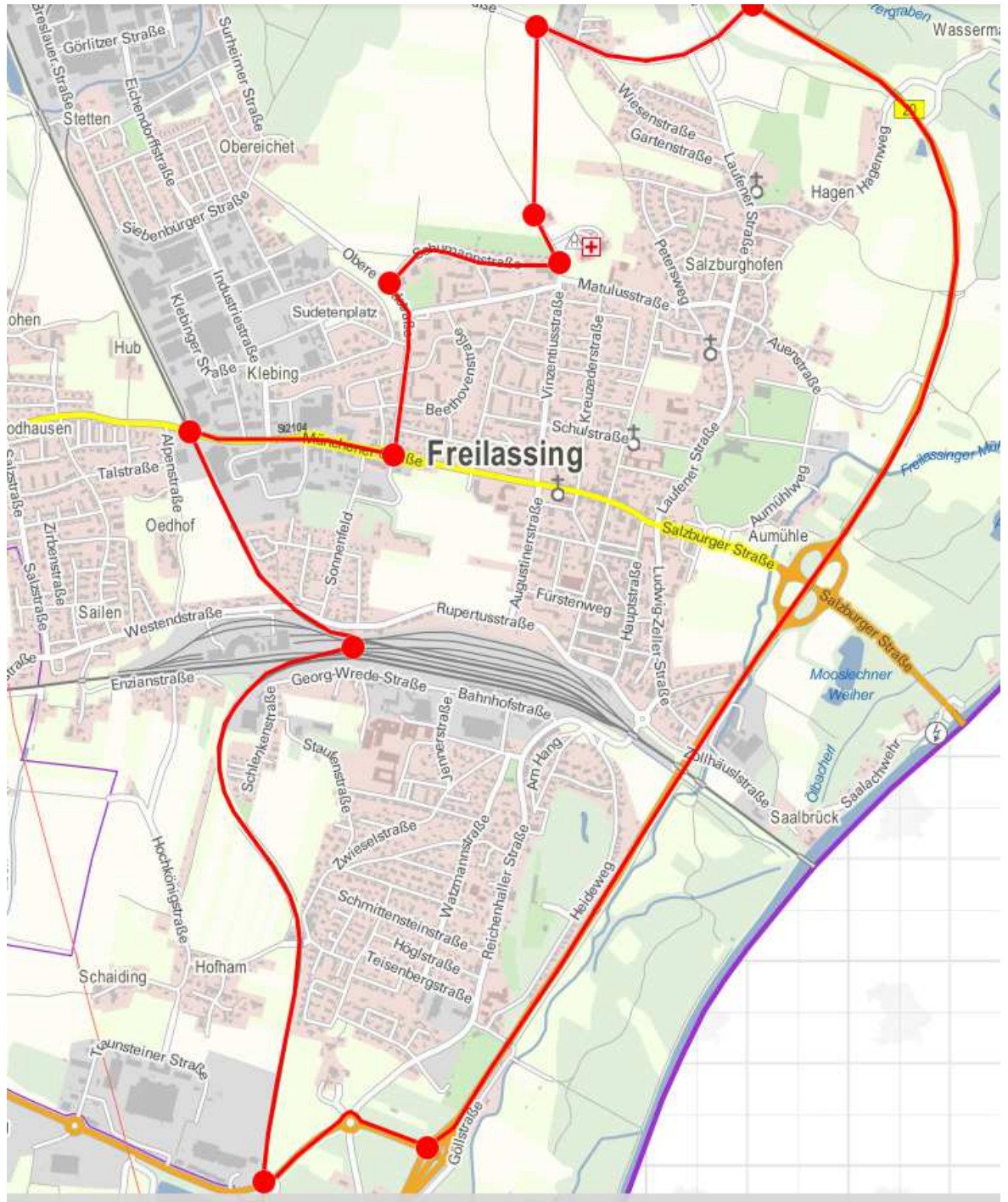
- B 21 – Einmündung der Zufahrt Fa. Erdbau Häusl – Richtung Kirchholz - Gemeindegrenze Bayerisch Gmain
- Gemeindegrenze Bayerisch Gmain – Einmündung Gmainer Feldweg – B 20 Bahnlinie
- Bahnlinie Richtung Bad Reichenhall bis auf Höhe Luitpoldbrücke
- B 21 – Richtung Piding bis Einmündung Zufahrt Firma Erdbau Häusl



**Dieser Plan ist Bestandteil der Verordnung vom 21.2.2017
ANFAHRTSFREIE ZONE FREILASSING**

Erläuterung:

- B 20 Einmündung Kreisstraße BGL 2 bis Abzweigung Freilassing Süd
- B 304 bis Bahnunterführung auf der Linie Freilassing – Bad Reichenhall
- Bahnlinie Richtung Freilassing bis zum Eiserner Steg
- Eiserner Steg – Bahnlinie Richtung Laufen bis Unterführung Staatsstraße 2104



- Staatsstraße 2104 stadteinwärts bis Einmündung Obere Feldstraße
- Obere Feldstraße bis Abzweigung Schumannstraße
- Schumannstraße bis Abzweigung Vinzentiusstraße
- Vinzentiusstraße bis Ende von dort in nördlicher Richtung bis zur Kreisstraße BGL 2
- Kreisstraße BGL 2 Richtung Freilassing bis zur Einmündung in die B20

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Bekanntmachung über die Nachqualifizierung und Revision der bayerischen Denkmalliste

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat das Projekt zur Prüfung und Aktualisierung des Denkmalbestandes in Bayern abgeschlossen und die Denkmalliste überarbeitet.

Diese Liste kann im Neuen Rathaus der Stadt Bad Reichenhall, Rathausplatz 8, Stadtbauamt, 1. Obergeschoss, Zimmer 209 während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Sämtliche Bau- und Bodendenkmäler können im Bayerischen Denkmal-Atlas unter <http://www.blfd.bayern.de> bzw. <http://www.denkmal.bayern.de> von jedermann eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 21. Februar 2017
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Markt Berchtesgaden

Satzung des Marktes Berchtesgaden zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Duftbach“

Der Markt Berchtesgaden erlässt auf Grundlage des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722 ff.) folgende

Satzung:

§ 1

- (1) Für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Duftbach“ werden die Grenzen gemäß dem Lageplan mit DFK (Maßstab 1 : 1000) in der Fassung vom 6.2.2017 festgesetzt.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.



- (2) Außenbereichsflächen werden nicht in den Geltungsbereich der Satzung einbezogen.

§ 2

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nach den Vorschriften über den Innenbereich (§ 34 BauGB). Soweit für ein Gebiet dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt werden sollte, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben in diesem Bereich nach den Vorschriften über Bebauungsplangebiete (§ 30 BauGB).

§ 3

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Berchtesgaden, den 21. Februar 2017
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Berchtesgaden

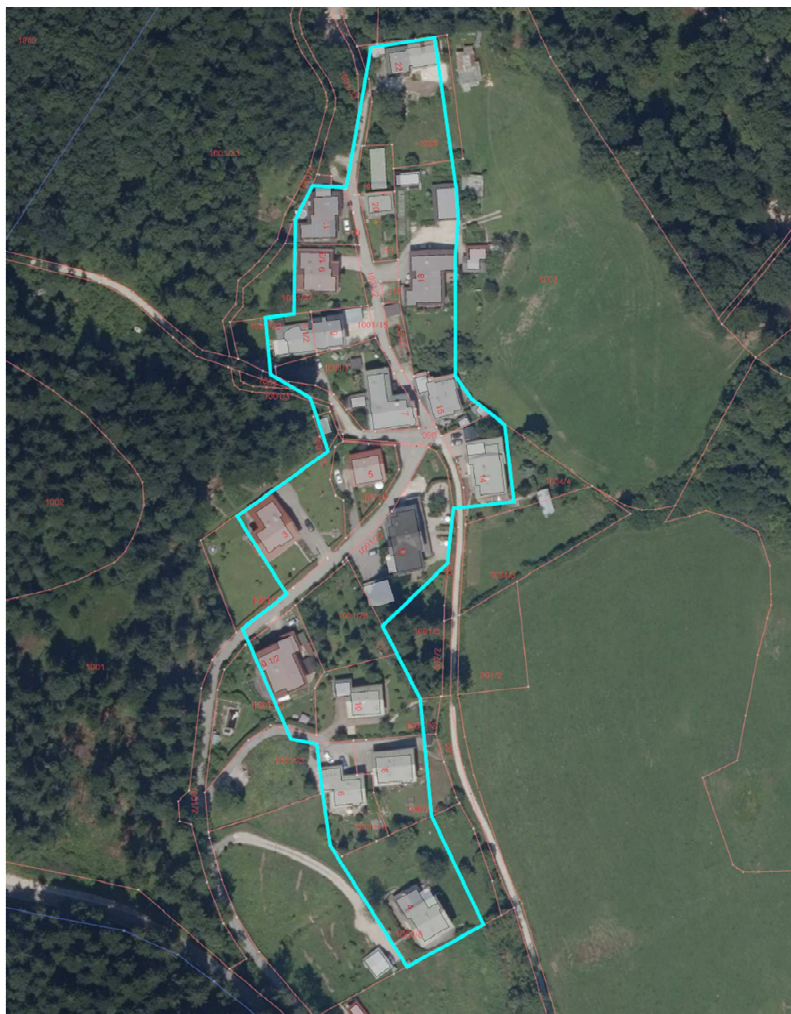
Satzung des Marktes Berchtesgaden zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Federbett“

Der Markt Berchtesgaden erlässt auf Grundlage des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722 ff.) folgende

Satzung:

§ 1

- (1) Für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Federbett“ werden die Grenzen gemäß dem Lageplan mit DFK (Maßstab 1 : 1000) in der Fassung vom 6.2.2017 festgesetzt.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.



(2) Außenbereichsflächen werden nicht in den Geltungsbereich der Satzung einbezogen.

§ 2

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nach den Vorschriften über den Innenbereich (§ 34 BauGB). Soweit für ein Gebiet dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt werden sollte, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben in diesem Bereich nach den Vorschriften über Bebauungsplangebiete (§ 30 BauGB).

§ 3

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Berchtesgaden, den 21. Februar 2017
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Berchtesgaden

Satzung des Marktes Berchtesgaden zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Klaushöhe“

Der Markt Berchtesgaden erlässt auf Grundlage des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722 ff.) folgende

Satzung:

§ 1

- (1) Für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Klaushöhe“ werden die Grenzen gemäß dem Lageplan mit DFK (Maßstab 1 : 1000) in der Fassung vom 6.2.2017 festgesetzt.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.



(2) Außenbereichsflächen werden nicht in den Geltungsbereich der Satzung einbezogen.

§ 2

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nach den Vorschriften über den Innenbereich (§ 34 BauGB). Soweit für ein Gebiet dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt werden sollte, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben in diesem Bereich nach den Vorschriften über Bebauungsplangebiete (§ 30 BauGB).

§ 3

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Berchtesgaden, den 21. Februar 2017
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Markt Berchtesgaden

Satzung des Marktes Berchtesgaden zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Spornhofweg“

Der Markt Berchtesgaden erlässt auf Grundlage des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722 ff.) folgende

Satzung:

§ 1

- (1) Für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Spornhofweg“ werden die Grenzen gemäß dem Lageplan mit DFK (Maßstab 1 : 1000) in der Fassung vom 6.2.2017 festgesetzt.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.



- (2) Außenbereichsflächen werden nicht in den Geltungsbereich der Satzung einbezogen.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Berchtesgaden, den 21. Februar 2017
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Markt Berchtesgaden

Verordnung zur Bekämpfung verwilderter Tauben

Der Markt Berchtesgaden erlässt aufgrund des Art. 16 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.5.2015 (GVBl. S. 154) folgende

Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmung

Verwilderte Tauben sind Haustauben in verwildertem Zustand, die die Gewohnheit abgelegt haben, in den Taubenschlag zurückzukehren und deshalb nicht (mehr) von Menschen gehalten werden.

§ 2

Fütterungsverbot

Zur Verhütung von Gefahren für das Eigentum und zum Schutz der öffentlichen Reinlichkeit ist das Füttern von verwilderten Tauben im gesamten Gemeindegebiet des Marktes Berchtesgaden verboten. Das Fütterungsverbot umfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die von Tauben erfahrungsgemäß aufgenommen werden.

§ 3

Duldungspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben Maßnahmen des Marktes Berchtesgaden oder dessen Beauftragten zur Beseitigung von Nistplätzen und Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) entgegen § 2 verwilderte Tauben füttert;
- (2) entgegen § 3 Maßnahmen des Marktes Berchtesgaden oder dessen Beauftragten nicht duldet.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung verwilderter Tauben des Marktes Berchtesgaden vom 22. Oktober 1996 außer Kraft.

§ 6

Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

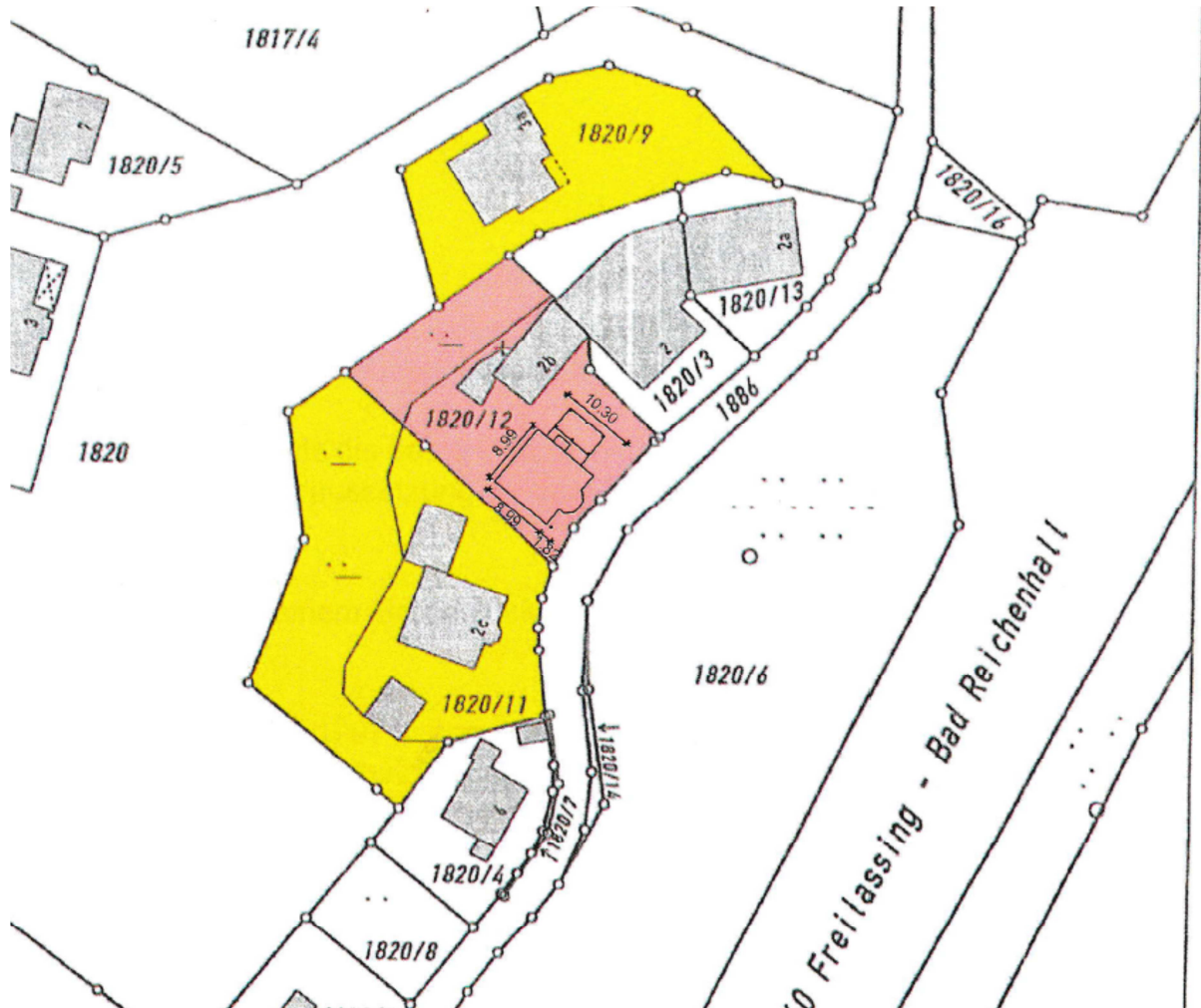
Berchtesgaden, den 22. Februar 2017
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ainning

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) 2. Änderung der Außenbereichssatzung Rauchenbücheln

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainning beschloss die 2. Änderung der Außenbereichssatzung Rauchenbücheln. Die Änderung betrifft im wesentlichen die Erstellung und Beschließung einer Lückenfüllungssatzung für das Grundstück Fl.Nr. 1820/12 in Rauchenbücheln, zur Errichtung eines Wohngebäudes.



Der Änderungssatzungsentwurf in der Fassung vom 1.2.2017 mit Begründung vom 1.2.2017 liegt in der Zeit

vom 9. März 2017 bis 11. April 2017

im Rathaus Ainning in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 105 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während dieser Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Mitterfelden, den 1. Februar 2017
Gemeinde Ainning

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Verordnung der Gemeinde Saaldorf-Surheim über das Offenhalten von Verkaufsstellen bei Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

Die Gemeinde Saaldorf-Surheim erlässt aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. S. 1474 in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung-DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2015 (GVBl. S. 384) folgende

Verordnung:

§ 1 Ausnahmeregelung

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) gilt die in § 2 dieser Verordnung festgesetzte Ladenöffnungszeit.

§ 2 Geltungsbereich

Anlässlich des festgesetzten Jahrmarktes nach Titel IV der Gewerbeordnung für den „Gewerbetag“ in der Helfau dürfen Verkaufsstellen im Bereich des Marktes (nähere Ortsangaben gem. beigefügten Plan) in der Zeit von 11 Uhr bis 16 Uhr offen gehalten werden.

§ 3 Arbeitnehmerschutz

1. Der Erlass dieser Rechtsverordnung begründet keine Verpflichtung der Arbeitnehmer, in den Verkaufsstellen während der gesetzlichen Ladenschlusszeiten tätig zu sein.
2. Gewerbetreibende, die die erweiterten Ladenöffnungszeiten in Anspruch nehmen, müssen die Einhaltung der geltenden Arbeitnehmervorschriften beachten (Arbeitszeitgesetz, Mutterschutzgesetz usw.).

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Saaldorf, den 17. Februar 2017
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister

